

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 133 (1982)
Heft: 9

Rubrik: Vereinsangelegenheiten = Affaires de la société

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bund

Als Leiter des Nationalfonds-Programms «Holz, erneuerbarer Rohstoff und Energieträger» wird Dr. E. P. Grieder per 1. Oktober 1982 vom Bundesamt für Forstwesen an das Institut für Wald- und Holzforschung der ETHZ, Fachbereich Forstökonomie und Forstpolitik, übertreten. Dies ermöglicht gleichzeitig den Aufbau einer holzwirtschaftlichen Forschungs- und Lehrtätigkeit über die Programmdauer hinaus.

Bundesrepublik Deutschland

Am 18. Juli 1982 vollendete der emeritierte ordentliche Professor für Waldbau und Forsteinrichtung an der Universität München, Dr. oec. publ. Dr. phil. Dr. rer. nat. techn. h.c. Josef Nikolaus Köstler, sein 80. Lebensjahr.

An seinem 80. Geburtstag konnte Josef Nikolaus Köstler auf ein überaus erfolgreiches Leben zurückblicken. Möge es dem Jubilar gegeben sein, die wertvolle Saat, die er in seiner langjährigen Lehr- und Forschungstätigkeit ausbrachte, noch lange zu seinem Wohlgefallen aufgehen zu sehen.

VEREINSANGELEGENHEITEN — AFFAIRES DE LA SOCIÉTÉ

Séance de comité du 27 juillet 1982 à Lucens

La préparation de l'assemblée de septembre a constitué l'essentiel des travaux du comité sur les lieux-mêmes de ladite assemblée. Les comptes ont été approuvés et le budget 82/83 arrêté. Les divers rapports ont ensuite été discutés. Avec les organisateurs, MM. Robert et Vollichard, les derniers détails ont pu être mis au point pour assurer un parfait déroulement de nos prochaines assises. Nul doute que nous allons au devant d'un beau succès!

La politique forestière n'a pas été absente de nos travaux: le texte de notre réponse à la consultation au sujet de la loi fédérale sur les subventions a été arrêté. Ce texte sera publié dans notre journal.

Le secrétaire de langue française:
D. Roches

Vorstandssitzung vom 25. Juni 1982 in Olten

Es wird in jüngster Zeit vermehrt um Beiträge aus dem Morsier-Reisefonds nachgesucht. Die Zinserträge des Fondsvermögens reichen nicht mehr für alle Gesuche vollumfänglich aus. Um möglichst allen gerechtfertigten Bedürfnissen entsprechen zu können, wird künftig verlangt, dass den Gesuchen der Finanzierungsplan beigelegt wird. Weiterhin werden Beiträge von der Vorlage eines zur Veröffentlichung in der Schweizerischen

Zeitschrift für Forstwesen geeigneten Berichtes abhängig gemacht.

Der letztes Jahr mit viel Erfolg durchgeführte Weiterbildungskurs für junge Forstingenieure hat gezeigt, dass die Grundlagenvermittlung zum Entscheid für eine selbständige Berufskarriere und zur Einrichtung und Führung eines eigenen Büros besonders unter den aktuellen Umständen einem grossen Bedürfnis entspricht. Der Vorstand beschliesst unter Vorbehalt der Budgetgenehmigung, sich als Berufsorganisation zusammen mit der forstlichen Fachgruppe des SIA an der Trägerschaft für den diesjährigen Kurs zu beteiligen.

Mit Freude wird die neue Herausgabe der Richtlinien für die Schätzung von Wald und Waldschäden zur Kenntnis genommen. Der Kommission unter E. Wullschleger gebührt für ihre Arbeit grossen Dank.

Zu folgenden Fragen werden Stellungnahmen des Forstvereins diskutiert:

- Arealstatistik 1984: Hier geht es weniger um den vorgeschlagenen Nutzungskatalog, der übrigens im forstlichen Bereich mit dem LFI (Landesforstinventar) abgestimmt ist, als vielmehr um die Sicherstellung der Kontinuität zu früheren Erhebungen. Nur so können die Ergebnisse dann auch kommentiert werden.
- Aufgabenteilung Bund—Kantone: Neben dem Walderhaltungsgebot ist die Ausbildung des Forstpersonals der zweite wichtige Sachbereich. Der Vorstand befasste sich mit der Analyse der vorgeschlagenen Aufgabenneuverteilung.

- Entwurf für ein Subventionsgesetz: Hier kommt der Stellungnahme des Forstvereins sehr grosse Bedeutung zu. Der Gesetzesentwurf sieht die Unterscheidung bei den Subventionen in Abgeltungen und Finanzhilfen vor. Entscheidend ist, dass die forstlichen Subventionen finanzielle Lasten mildern oder ausgleichen, welche sich aus der Erfüllung vorgeschriebener oder öffentlichrechtlicher Aufgaben ergeben. Sie dürfen deshalb nicht einer Systematik zum Opfer fallen, welche eine versteckte Subventionskürzung enthält.

Thun, 9. Juli 1982

Der Protokollführer: *H. Graf*

Aus dem Vorstand des Schweizerischen Forstvereins

Vernehmlassung des Schweizerischen Forstvereins zum Subventionsgesetz

Hauptziel des Subventionsgesetzes sei es, den wirtschaftlichen und wirkungsvollen Einsatz der öffentlichen Mittel sicherzustellen und das Subventionsrecht zu vereinheitlichen. Eine Kategorie von Vorschriften richtet sich an Verwaltung und Behörden, welche allgemeine Subventionsbestimmungen vorzubereiten oder zu erlassen haben. Die zweite Kategorie verpflichtet die Behörden bei der Subventionsgewährung im Einzelfall. Diese Zielsetzungen sind zu begrüssen.

In Art. 2 des Gesetzesentwurfes werden die Subventionsbegriffe definiert:

1. *Subventionen* werden als Finanzhilfen oder Abgeltungen geleistet.
2. *Finanzhilfen* sind geldwerte Vorteile, insbesondere nicht-rückzahlbare Geldleistungen, Vorzugsbedingungen bei Darlehen, Bürgschaften und unentgeltliche oder verbilligte Dienst- und Sachleistungen, die gewährt werden, um die Erfüllung einer selbst gewählten Aufgabe zu fördern oder zu erhalten.
3. *Abgeltungen* sind Leistungen zur Milderung oder zum Ausgleich von finanziellen Lasten, die sich ergeben aus:
 - a. der Erfüllung bundesrechtlich vorgeschriebener Aufgaben;
 - b. der Erfüllung von öffentlichrechtlichen Aufgaben, die der Bund juristischen Personen ausserhalb der Bundesverwaltung überträgt.

Gemäss Art. 4 ist vorgesehen, die Finanzhilfen, einschliesslich der kantonalen Ergän-

zungen, auf höchstens 50 % der anrechenbaren Aufwendungen zu beschränken.

Die Stellungnahme des Forstvereins geht von diesem Sachverhalt aus und verlangt eine klare Einstufung der forstlichen Subventionen.

Vernehmlassung zum Subventionsgesetz

Zürich, 27. Juli 1982

Hochgeachteter Herr Bundesrat,
Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Vernehmlassung zum Subventionsgesetz.

Der Schweizerische Forstverein setzt sich seit Jahrzehnten im politischen Bereiche, aber auch in praktischen Belangen für die Walderhaltung ein. Unsere Stellungnahme zum vorliegenden Gesetzesentwurf beschränkt sich bewusst auf den forstlichen Aspekt.

1. Obwohl im zweiten Kapitel Grundsätze aufgeführt werden, sollte dem Gesetz ein eigentlicher *Zweckartikel* vorangestellt werden.
2. *Die Einstufung der forstlichen Subventionen* als Abgeltungen oder als Finanzhilfen geht aus dem Gesetzestext oder aus den angeführten Beispielen in den Erläuterungen (S. 7 ff) nicht eindeutig hervor. Gestützt auf Art. 24 der Bundesverfassung enthält das Eidg. Forstpolizeigesetz vom 1. Oktober 1902 weitgehende Vorschriften, welche das freie Verfügungsrecht über den Wald erheblich einschränken:
 - Walderhaltungsgebot (Art. 31) und daraus abgeleitet das Rodungsverbot (VV Forstpolizeigesetz Art. 24 ff).
 - Teilungs- und Veräusserungseinschränkungen (Art. 33–35).
 - Bewirtschaftungsvorschriften (Art. 18–24, 27–29, 30, 32, 39 bis).
 - Gebot zur Schaffung neuer Schutzwälder (Art. 36).
 - Organisationsvorschriften (Art. 5 ff).
 Wie aus der dazugehörigen Vollziehungsverordnung entnommen werden kann, sind damit Auflagen verbunden, die sich stark auf die forstliche Betriebsführung auswirken, im öffentlichen Interesse aber notwendig sind. Die finanziellen Beiträge des Bundes und der Kantone an forstliche Erschliessungen, Aufforstungen und Ver-

bauungen sowie an die Aus- und Weiterbildung wurden daher immer auch als *Abgeltungen für die staatliche Einflussnahme* betrachtet.

Verbauungen und Aufforstungen zur Begründung von Schutzwäldern sind eindeutig als *Infrastrukturmassnahmen* für eine Region oder ein Tal und kaum als Förderungsmassnahmen zu Gunsten des Waldes zu werten.

Die zunehmende Landnutzung im Laufe der letzten Jahrzehnte durch Siedlungen, Verkehrswege, Industrie und Gewerbe, aber auch durch die Intensivierung der Landwirtschaft brachte dem Wald *neue, wichtige Wohlfahrtsfunktionen* im Dienste des Umwelt- und Naturschutzes, der Landschaftsgestaltung und Erholung sowie als Lebensraum für die Tierwelt.

Grosse Bedeutung wird in Zukunft der *Sicherung der Holzversorgung* zukommen. Holz ist der einzige einheimische Rohstoff, der in ansehnlichen Mengen im Kreislauf der Natur produziert und nachhaltig genutzt werden kann. Die gleichzeitige Forderung nach Erfüllung der übrigen Waldfunktionen verunmöglicht aber in unserem dicht besiedelten Land und bei den herrschenden Standortverhältnissen (Topografie, Boden, Klima) den schrankenlosen Einsatz technischer Hilfsmittel und eine reine Exploitationswirtschaft. Daher ja die forstgesetzlichen Auflagen, welche gleichzeitig eine Koordination mit Art. 6, Absatz 1 des Subventionsgesetzes bewirken.

Daraus folgern wir, dass die Waldwirtschaft *vorwiegend öffentlichrechtliche und zahlreiche bundesrechtlich vorgeschriebene Aufgaben* zu erfüllen hat. Diese Tatsache wird augenfällig unterstrichen durch Art. 699 ZGB, welcher das allgemeine Waldbetretrungsrecht einräumt. Wir verlangen daher, dass die *forstgesetzlich vorgesehenen Förderungsbeiträge als Abgeltungen gemäss Art. 2, Absatz 3 des Subventionsgesetzes* betrachtet werden.

Waldbesitzer und Förster würden es nicht verstehen, wenn über den neuen, gesetzlichen Begriff der «Finanzhilfe», gekoppelt mit den limitierten Subventionssätzen — nach Art. 4 des Subventionsgesetzes zusammen höchstens 50 % Bundes- und Kantonsbeiträge — ein versteckter Subventionsabbau angestrebt würde. Ihre grossen Anstrengungen zur

Waldpflege und -erhaltung im Sinne der Forstgesetzgebung — ohne dass die kantonalen Forstdienste ständig mit den Paragraphen fechten müssen — wären damit schlecht belohnt. Man müsste bezweifeln, ob die forstgesetzlichen Einschränkungen und Vorschriften zu Recht bestünden, wenn sich die Öffentlichkeit an den daraus resultierenden Aufwendungen nicht beteiligte. Schliesslich wären zahlreiche Schutzmassnahmen im Interesse der Allgemeinheit, etwa Verbauungen und Aufforstungen im Gebirge oder Erschliessungen zur Sicherstellung der Waldpflegearbeiten, für die Waldbesitzer und viele Gemeinden nicht mehr realisierbar.

3. Zu Art. 9: Bei dieser Überprüfung (der Subventionserlasse. Red.) ist den langfristigen, forstlichen Projekten Rechnung zu tragen. Eine Frist von vier Jahren ist zu kurz.
4. Zu Art. 19: Da sich forstliche Projekte in der Regel über längere Zeiten erstrecken, sollte die *Teilzahlungsverfügung* ermöglicht werden. Denn die bisherige Regelung der forstlichen Teilabrechnungen mit Kostenschätzungen hat sich sehr gut bewährt.

Abschliessend möchten wir darauf hinweisen, dass seit Inkraftsetzung des Eidg. Forstpolizeigesetzes und den damit verbundenen Förderungsmassnahmen in allen Regionen unseres Landes wertvollste Aufbauarbeit geleistet wurde. Der Einsatz von öffentlichen Mitteln für die Gewährleistung der Waldfunktionen war recht bescheiden, wenn man bedenkt, dass diese der gesamten Waldfläche, das heisst über einem Viertel der Landesfläche, zugute kamen. In grossen Gebieten, insbesondere in den Gebirgsgegenden, sind die Probleme noch lange nicht gelöst und allgemein haben sich die wirtschaftlichen Randbedingungen zum Nachteil der Waldwirtschaft entwickelt.

Um das bisher Erreichte nicht zu gefährden, darf das Subventionsgesetz im forstlichen Bereich nicht einfach zu einem Spargesetz werden.

Mit freundlichen Grüssen
Der schweizerische Forstverein

F. Borel, Präsident

W. Giss

**Vorlesungen an der Abteilung für Forstwirtschaft der ETH Zürich
im Wintersemester 1982/83**

Les cours du semestre d'hiver 1982/83 à l'école forestière de l'EPF Zurich

Dozent/ Professeur	Fach/Branche	Typ	Std. Heures
	<i>1. Semester — 1er semestre</i>		
Matile	Bio I: Allgemeine Biologie I	Vorlesung	3
Leemann, Nogler, Ruch, Würgler	Bio I: Allgemeine Biologie I	Übung	2
Baltisberger, Benz, Camenzind, Hess, Kern Benz, Camenzind	Bio II: Syst. Biologie I	Vorlesung	5
Marcet	Bio II: Syst. Biologie I	Übung	2
Marcet	Waldkunde I	Vorlesung	1
Neukom, Schmitt, Sticher	Dendrologie I	Vorlesung	2
Schindler	Chemie I	Vorlesung	5
	Grundzüge der Geologie und Petrographie	Vorlesung	3
Vogel	Analysis I	Übung	1
Vogel	Analysis I (in Gruppen)	Vorlesung	6
Würgler	Volkswirtschaftslehre	Übung	2
Würgler	Kolloquium und Repetitorium zur Volkswirtschaftslehre (in Gruppen)	Vorlesung	3
Erbe	Introduction à l'économie politique	Kolloquium	1
	<i>3. Semester - 3e semestre</i>		
Schütz	Ecologie forestière (Waldkunde II)	Vorlesung mit Übungen	2
Kern	Pflanzenpathologie	Leçon Exercices	2 2
Schlaepfer	Ertragskunde und Forsteinrichtung I	Vorlesung Übung	2 2
Farron	Dendrometrie II	Vorlesung mit Übungen	1 2
Ohmura	Klimatologie	Vorlesung mit Übungen	2 2
Eiberle	Wildkunde	Vorlesung	2
Hirt	Forstliches Ingenieurwesen I	Vorlesung	3
Hirt	Forstliches Ingenieurwesen I	Übung	2
Kuonen	Planzeichnen I	Übung	2
Kuonen	Vermessungskunde	Vorlesung	2
Bittig	Forstökonomie I und II	Vorlesung	3
Sticher	Bodenkunde	Vorlesung Übung	2 1
Le Roy	Angewandte Statistik für Förster I	Vorlesung mit Übungen	2 2
Gerber	Physik II	Vorlesung Übung	3 1

Dozent/ Professeur	Fach/Branche	Typ	Std. Heures
Landolt	Bio V: Ökologie I (Geobot.)	Vorlesung mit Übungen	2
Dütsch	Einführung in die Meteorologie	Vorlesung	2
	<i>5. Semester - 5e semestre</i>		
Bittig, Bosshard, Kuonen, Marcet, Richard Schlaepfer, Schütz Schütz	Forstwirtschaft	Kolloquium	1
	Sylviculture II	Leçon	2
		Exercices	4
Rechsteiner	Holzernte I	Vorlesung	1
		Übung	3
Bosshard	Holzkunde II mit Kolloquium	Vorlesung	2
Bosshard, Kucera Schlaepfer	Holzkunde II	Übung	2
	Ertragskunde und Forsteinrichtung III	Vorlesung mit Übungen	1
Schlaepfer	Forsteinrichtung	Übung	4
Bittig	Forstpolitik I	Vorlesung	2
Richard, Wierenga	Forstliche Bodenkunde	Vorlesung	1
Hirt, Kuonen	Forstliches Ingenieurwesen III	Vorlesung	3
Kuonen	Forstliches Ingenieurwesen III	Übung	4
Zeller	Wildbach- und Hangverbau I	Vorlesung	1
Salm	Schneekunde und Lawinenverbau	Vorlesung	1,5
Salm	Exkursion	Übung	*
Friedrich	Rechtslehre GZ	Vorlesung	3
Leisinger	Bio IV: Allg. Mikrobiologie	Vorlesung	2
Müller	Schweiz. Fischerei und Fischzucht	Vorlesung	2
	<i>7. Semester - 7e semestre</i>		
Bittig, Bosshard, Kuonen Marcet, Richard, Schlaepfer, Schütz Schütz	Forstwirtschaft	Kolloquium	1
	Sylviculture spéciale I	Leçon	1
		Exercices	4
Bosshard	Holzkunde III	Vorlesung	1
Bosshard	Exkursionen	Übung	**
Kuonen	Forstliches Ingenieurwesen IV	Vorlesung	1
Höfle, Schlaepfer	Ertragskunde und Forsteinrichtung V	Vorlesung	1
	Ertragskunde und Forsteinrichtung	Übung	4
Bittig	Forstpolitik III	Vorlesung	1
Bittig	Exkursionen in Forstpolitik	Übung	**
Bittig, Bloetzer	Rechtsprobleme des Forstwesens	Vorlesung	1
Jagmetti		mit Übungen	
Bittig	Forstökonomie III	Vorlesung	1
Rechsteiner	Holzernte II	Vorlesung	1
		Übung	2
Abt	Ländliche Soziologie für Förster	Vorlesung	1

Dozent/ Professeur	Fach/Branche	Typ	Std. Heures
Eiberle	Jagdkunde	Vorlesung	1
Eiberle	Wildkundliche Führungen	Übung	***
Marcet	Flurholzanbau	Vorlesung	1
Farron	Einführung in die forstliche Luftbildinterpretation	Vorlesung	1
Le Roy	Stichprobenerhebung	Vorlesung	1
Kuonen	Waldstrassenbau	Kolloquium	1
Jagmetti	Allgemeines Verwaltungsrecht	Vorlesung	1
Bittig, Grieder	Holzwirtschaftspolitik	Vorlesung	1
Bittig, Bosshard, Futó, Gehri, Grieder	Holzwirtschaft	Kolloquium	1
Gehri	Holz im Bauwesen I	Seminar	1
Landolt	Natur- und Landschaftschutz I	Vorlesung mit Übungen	1
Bosshard, Futó, Kucera	Holzkunde und Holztechnologie	Seminar	**
Schuler	AK a.d. Forstgeschichte	Vorlesung	1
Jagmetti	Arbeitsrecht	Vorlesung	1
Friedrich	Privatrecht	Übung	1
Jagmetti	Droit civil	Exercices	1
Jagmetti	Droit civil	Colloque	1
Friedrich	Grundbuch- und Vermessungsrecht	Kolloquium	1
Dütsch	Das aktuelle Wettergeschehen	Vorlesung	1
Bugmann	Landesplanung I	Vorlesung	1
Grubinger	Alpmeliorationen	Vorlesung	1
Klötzli	Vegetation der Erde	Vorlesung	2
.....	Geol. Aspekte der techn. Aufg.	Seminar	1

* 1 Tag im Semester

** 2 Tage im Semester

*** 2 Nachmittage